

# 9.3

## Gebührensatzung

### zur Satzung

### über die Abfallentsorgung

### in der Gemeinde Lippetal

### vom 13.12.1999

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert am 16.12.1992 (GV. NW. S. 561), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal vom 13.12.1999 in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal beschlossen und zuletzt geändert am 17.12.2020:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Gemeinde sowie zur Deckung der an den Kreis bzw. der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Es werden nur Abfallbehälter entleert, die mit dem Namen des von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmers gekennzeichnet sind.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind:
  1. der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  3. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird.

Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde Kenntnis vom dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt Satz 1 und 2 entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Sofern die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchgeführt werden.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

## § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für
  1. die Restmüllabfuhr beträgt bei einmaliger Entleerung im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ab dem Haushaltsjahr 2021
    - a) für einen 80 Liter Restabfallbehälter: 105,07 €
    - b) für einen 120 Liter Restabfallbehälter: 123,43 €
    - c) für einen 240 Liter Restabfallbehälter: 178,51 €
  2. die Restmüllabfuhr mittels 1,1 m<sup>3</sup> Abfallcontainer beträgt ab dem Haushaltsjahr 2021
    - a) bei einem 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus: 597,72 €
    - b) bei einem 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus: 1.165,46 €
    - c) bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus: 2.300,94 €
  3. einen 70 Liter Restmüllbeistellsack beträgt 6,00 € je Sack und Abfuhr.
  4. Die Gebühr für die Sonderleerung einer fehlbefüllten Bio- oder Papiertonne beträgt für ein 120 Liter Abfallgefäß 22,00 €/Leerung und für ein 240 Liter Abfallgefäß 33,00 €/Leerung.
- (2) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus ab dem Haushaltsjahr 2021
  1. für einen 120 Liter Bioabfallbehälter 84,12 €
  2. für einen 240 Liter Bioabfallbehälter 123,92 €
- (3) Die Gebühr für die Nutzung der Sperrgutabfuhr beträgt je Inanspruchnahme und Anfallstelle 35,00 €. Für die Sperrgutabfuhr gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m<sup>3</sup> je Inanspruchnahme und Anfallstelle.
- (4) Die Gebühr für die Abholung eines Kühl-/Gefriergerätes bzw. Elektrogroßgerätes beträgt je Stück 15,00 €.
- (5) Die Gebühr für eine zusätzlich zur Verfügung gestellte 240 Liter Altpapiertonne beträgt 18,00 €. Die Gebühr für einen zusätzlich zur Verfügung gestellten 1,1 m<sup>3</sup> Altpapiercontainer beträgt 72,00 €.
- (6) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 €.
- (7) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Stoffe verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

## § 5 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

Die Gebühr für Beistellsäcke ist bei Erwerb derselben zu entrichten.

Die jeweilige Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrgutabfuhr, für die Abholung eines Kühlgerätes oder Elektrogroßgerätes ist im Voraus auf ein Konto der Gemeindekasse Lippetal einzuzahlen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2000 in Kraft.